

Pflegefachassistenz – bald ein neuer bundeseinheitlicher Ausbildungsberuf

Mit dem im September 2024 von der Bundesregierung vorgelegten Kabinettsbeschluss zur Einführung des Pflegefachassistenzgesetzes sollen die bislang landesrechtlich geregelten Berufe in der Pflegehilfe und -assistenz nun bundesrechtlich vereinheitlicht werden. Der Beitrag beleuchtet die Entstehungsgeschichte des Pflegefachassistenzgesetzes, seine wesentlichen Eckpunkte und die mit der Umsetzung verbundenen Herausforderungen.

Anlass zur Gesetzgebung

Dass die Pflege unter einem eklatanten und anhaltenden Fachkräftemangel leidet, ist hinlänglich bekannt. Der wachsenden Zahl pflegebedürftiger Menschen steht eine schrumpfende Zahl aktiver bzw. potenzieller Pfleger gegenüber. Bereits 2017 wurde das Pflegeberufegesetz reformiert, nun soll auch die Pflegefachassistenz bundesweit einheitlich geregelt werden. Trotz einzelner Anpassungen seit 2020 sind die Ordnungsmittel der landesrechtlich geregelten 27 Pflegehilfe- und assistenzberufe nach wie vor so unterschiedlich, dass weder Mobilität – sei es national oder international – noch die vertikale Durchlässigkeit in höhere Qualifikationsstufen sichergestellt sind; auch die Auszubildendenzahlen steigen über die letzten Jahre nur langsam (vgl. JÜRGENSEN 2023). Gleichzeitig belegen Gutachten und Instrumente zur Personalbemessung, dass sich der Fachkräftemangel ganz besonders im Bereich der Pflegehilfe/-assistenz niederschlagen wird (ebd.). Demnach übernehmen Pflegefachpersonen zu viele Aufgaben, die eigentlich von Assistenzpersonen durchgeführt

werden könnten, wenn diese in ausreichender Zahl vorhanden wären.

Der Gesetzgeber verspricht sich von der bundesrechtlichen Vereinheitlichung höhere Auszubildendenzahlen, weil der Pflegefachassistenzberuf, vor allem für Schulabgänger/-innen auch ohne nachgewiesenen Hauptschulabschluss, für Personen aus dem Ausland sowie für Menschen ohne Ausbildung, aber mit langjähriger Berufserfahrung in der Pflege, mit dem Gesetz attraktiver wird. Hinzu kommt, dass mit der Vereinheitlichung strukturelle und inhaltliche Anschlussmöglichkeiten für Fort- und Weiterbildung sowie für den Aufstieg in höhere Qualifikationsstufen geschaffen werden.

Wesentliche Eckpunkte

Das Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG)¹ ist strukturell gleich aufgebaut wie das Pflegeberufegesetz (PflBG) und weist auch inhaltliche Übereinstimmungen auf. Es regelt die Pflegefachassistenz mit einem Qualifikationsniveau unterhalb des Pflegefachberufs, woraus sich die folgenden Unterschiede ergeben:

- Eine kürzere Ausbildungsdauer (voraussichtlich 18 gegenüber 36 Monaten),

- niedrigere Zugangsvoraussetzungen (Hauptschulabschluss, vergleichbare Allgemeinbildung oder gleichwertige Voraussetzungen gegenüber Realschulabschluss oder gleichwertiger zehnjähriger Schulbildung) sowie
- der Erwerb von Kompetenzen auf niedrigerem Niveau bzw. die Erteilung von weniger beruflichen Befugnissen.

Somit können Pflegefachassistentinnen und -assistenten selbstständig nur Aufgaben zur Durchführung von Pflegemaßnahmen in »nicht komplexen Pflegesituationen« für Menschen aller Altersstufen übernehmen (vgl. § 4 Abs. 1 PflAssG). In »komplexen Pflegesituationen« hingegen sollen sie zusammen mit Pflegefachpersonen arbeiten, denen auch weiterhin die Steuerungsverantwortung für den Pflegeprozess vorbehalten ist.

Es ist vorgesehen, dass die Fachkommission nach § 53 PflBG ein Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes empfehlende Rahmenpläne für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz vorlegt. Die ersten Ausbildungen sollen ein weiteres Jahr später starten; mit den entsprechenden Übergangsregelungen können bis dahin begonnene landesrechtlich geregelte Ausbildungen in der Pflegehilfe oder -assistenz noch abgeschlossen werden.²

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens begrüßten Berufsverbände, Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmervertretungen, Krankenkassen und Betroffenenorganisationen in ins-



ANKE JÜRGENSEN
wiss. Mitarbeiterin im BIBB
juergensen@bibb.de

¹ Pflegeassistenz-einführungsgesetz, Entwurf vom 04.09.2024

² Bei Drucklegung war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Zum aktuellen Stand vgl. <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-über-die-einführung-einer-bundeseinheitlichen-pflegefachassistenz-ausbildung-pflegefachassistenz-einführungsgesetz/315289>

gesamt 38 Stellungnahmen zum Referentenentwurf mehrheitlich das Vorhaben der bundesweiten Vereinheitlichung. Probleme werden bei der Finanzierung der Ausbildung zu Lasten der Versicherten gesehen. Die Dauer von 18 Monaten schien jenen zu lang, die befürchten, dass das erforderliche Personal nicht früh genug in ausreichender Zahl zur Verfügung steht, und denjenigen zu kurz, die die Versorgungsqualität in Gefahr sehen, wenn Personen nicht ausreichend für die anspruchsvollen Aufgaben ausgebildet sind.

Die Berufsverbände fordern vor allem ein klares Aufgabenprofil und damit die Abgrenzung der unterschiedlichen Qualifikationsebenen und die Definition von deren Schnittstellen. Die darauf basierende Aufgabenverteilung in qualifikationsheterogenen Teams spielt nicht nur eine wirtschaftliche Rolle, sie ist auch für die Berufsangehörigen von individueller Bedeutung, tragen doch klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse dazu bei, eine berufliche Identifikation und Sicherheit bei der Berufsausübung zu erlangen.

Herausforderungen bei der Umsetzung

Die Zugangsbedingungen und die Dauer der Ausbildung werden auch aus Sicht der Pflegepädagogik kritisch gesehen. Außer für Personen mit Hauptschulabschluss soll die Ausbildung auch denjenigen offenstehen, die keinen Schulabschluss nachweisen können. In diesen Fällen soll die Pflegeschule gem. § 10 Abs. 2 PflFAssG auf Grundlage einer Prognose entscheiden, ob die Ausbildung aufgenommen werden kann. Eine weitere Prognoseentscheidung ist für Personen vorgesehen, die nach einer abgebrochenen Pflegeausbildung oder mehrjähriger Berufserfahrung direkt in die Abschlussprüfung einmünden wollen. Für diese Personen ist ein 320-stündiger Kurs zur Prüfungs-

vorbereitung vorgesehen. Mithilfe eines Kompetenzfeststellungsverfahrens soll denjenigen Personen, die die hierfür erforderlichen Qualifikationen nicht nachweisen können, eine Verkürzung der Ausbildung um bis zu einem Drittel ermöglicht werden. Weder zur Prognoseeinschätzung noch zur Kompetenzfeststellung liegen jedoch bislang ausreichend Erfahrungswerte oder valide Erkenntnisse zur Orientierung vor.

Ausbildende Einrichtungen und Pflegeschulen stehen angesichts der erwartbar sehr heterogen zusammengesetzten Auszubildendengruppen der Herausforderung gegenüber, die Diversität in Allgemeinbildung, Sprachkompetenz und Lebens- bzw. Berufserfahrung aufzufangen. Hier gilt es, zielgruppengerechte pädagogische Konzepte zu entwickeln. Es wird von pflegepädagogischer Seite befürchtet, dass die Ausbildungszeit mit 18 Monaten zu knapp bemessen ist, um Lerninhalte so zu vertiefen und die Praxiserfahrungen so zu reflektieren, dass der Kompetenzerwerb in dem vorgesehenen Umfang gewährleistet werden kann und dass nicht nur das Ausbildungsziel erreicht, sondern auch die berufliche Weiterentwicklung angelegt wird.

Aufgaben des BIBB, der Fachkommission und weiterer Akteure

Mit dem Pflegefachassistenteneinführungsgesetz ist die Änderung weiterer Gesetze und Verordnungen verbunden. So weist der Gesetzgeber in § 44 PflFAssG dem BIBB die Aufgaben der Beratung und Information zur Pflegefachassistentenausbildung sowie des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen wie seinerzeit nach § 54 PflBG zu. Die Fachkommission nach § 53 PflBG mit ihrer Geschäftsstelle im BIBB soll, sobald das Gesetz in Kraft tritt, den Rahmenlehr- und den Rahmenausbildungsplan sowie den Rahmen-

lehrplan für den 320-stündigen Vorbereitungskurs entwickeln, diese alle fünf Jahre prüfen und bei Bedarf aktualisieren.

Den Beschäftigten in qualifikationsgemischten Pflegeteams sollen klare Aufgabenbereiche zugewiesen werden, sodass die Zusammenarbeit im Sinne der Assistenz, Delegation und Mitwirkung auf Grundlage des PflFAssG gestaltet werden kann. Die klare Unterscheidung von Aufgaben in unterschiedlich komplexen Pflegesituationen erfordert im Vorfeld eine Analyse des Berufsfelds. Ein Aufgabenkatalog für hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen wurde bereits entwickelt (vgl. DARMANN-FINCK/HÜLSMANN/NIKOLAJEV 2024). Ähnliches wird mit Blick auf das kommende Pflegekompetenzgesetz auch für alle anderen Qualifikationsstufen der Pflegeausbildung von der Fachassistenz bis hin zum Master-niveau erwartet.

Eine besondere Herausforderung für die Pflegeschulen und ausbildenden Einrichtungen wird die Einschätzung der Zugangsvoraussetzungen und des prognostizierten Ausbildungserfolgs darstellen. Für die dafür erforderlichen Konzepte bedarf es einer guten Unterstützung und ggf. einer wissenschaftlichen Begleitung. Die Aus- und Weiterbildung bzw. das Studium von Lehrenden und Praxisanleitenden sollte sich auch darauf richten, Kompetenzen zur Diversitäts- und Sprachsensibilität und möglicherweise auch zur Vermittlung von Grundbildung zu erwerben. ◀

LITERATUR

DARMANN-FINCK, I.; HÜLSMANN, L.; NIKOLAJEV, S.: Aufgabenprofile für Pflegefachpersonen mit Bachelorabschluss in Deutschland. In: Das Gesundheitswesen 86 (2024) 1, S. 43–48

JÜRGENSEN, A.: Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf. Bonn 2023. URL: www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19206

(Alle Links: Stand 22.01.2025)